

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.448.012

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7121/J-NR/2021

Wien, am 23. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere haben am 23.06.2021 unter der **Nr. 7121/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bundesland Steiermark-Geimpfte bei Spitalsjobs künftig bevorzugt** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Arbeit für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Fragen für jene Arbeitsverhältnisse zuständig ist, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bei Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesregierungen. Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur jene Arbeitsverhältnisse, die dem Arbeitsrecht und nicht den dienstrechlichen Bestimmungen des Landes Steiermark unterliegen.

Zur Frage 1

- *Wie beurteilen Sie als Arbeitsminister, der für Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz zuständig ist, die Impfpflicht für Mitarbeiter in den steiermärkischen Krankenanstalten?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des Interpellationsrechts.

Zur Frage 2

- *Auf welcher rechtlichen Grundlagen stützt sich diese Impfpflicht für Mitarbeiter in den Steiermärkischen Krankenanstalten aus Sicht des Arbeitsministeriums?*

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann zulässigerweise erklären, nur geimpfte Bewerberinnen und Bewerber bei der Auswahl für eine Anstellung in Krankenhäusern zu berücksichtigen. Es gibt keine spezifischen Regelungen, die eine Anknüpfung an dieses Kriterium verbieten würden.

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, nicht nur die Vorgaben der 2. COVID-19 Öffnungsverordnung in der geltenden Fassung innerbetrieblich umzusetzen, sondern darüber hinaus alle geeigneten und sachlich gerechtfertigten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen bzw. zu ergreifen, die mit größtmöglicher Sicherheit eine Gefährdung von beschäftigten Personen sowie von Dritten (d.h. auch Patientinnen und Patienten der Krankenanstalten) durch COVID-19 verhindern. Dabei hat eine Interessensabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und dem Interesse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ihrer bzw. seiner Fürsorgepflicht gegenüber anderen Beschäftigten bzw. den Schutzpflichten gegenüber anderen Personen nachkommen zu können, zu erfolgen.

Zudem hat das Gesundheits- und Betreuungspersonal im Hinblick auf die mit einer erhöhten Fremdgefährdung verbundene Arbeit eine erhöhte Treuepflicht gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und ist dementsprechend zur Mitwirkung der Minimierung der Risiken durch COVID-19 verpflichtet.

Zu den speziellen Arbeitsschutzworschriften in Krankenanstalten ist Folgendes festzuhalten: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz von Beschäftigten, die arbeitsbedingt SARS-CoV-2 exponiert sind, eine Impfung anbieten:

- Bei Tätigkeiten, bei denen gezielt mit dem Virus gearbeitet wird (z.B. in Forschungslaboren),
- wenn eine Infektionsgefahr offenkundig ist (z.B. in COVID-19-Stationen), oder
- wenn die Infektionsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und aufgrund der Art der Tätigkeit sehr enger Kontakt mit Infizierten erfolgen kann (z.B. im Rettungsdienst).

Ob ein arbeitsbedingtes Infektionsrisiko besteht und eine Impfung anzubieten ist, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung beurteilen. Dabei sind Präventivfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen.

Wird ein solches Risiko festgestellt, muss den betreffenden Beschäftigten eine Impfung mit einem verfügbaren wirksamen Impfstoff angeboten werden sowie eine Information über die Vor- und Nachteile der Impfung bzw. Nicht-Impfung erfolgen (§ 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 der Verordnung biologische Arbeitsstoffe).

Zu den Fragen 3 und 4

- *Wie viele Anfragen von öffentlichen und privaten Institutionen betreffend Impfpflicht für Mitarbeiter wurden seit dem 1.1.2021 an das Bundesministerium für Arbeit gerichtet?*
- *Welche Branchen haben diese Anfragen betroffen?*

Seit dem 01.01.2021 wurden von öffentlichen oder privaten Institutionen keine Anfragen betreffend Impfpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Bundesministerium für Arbeit gestellt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

